Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 745**

18. Wahlperiode Eingang: 20.10.2026

Kleine Anfrage

des Abg. Nikolaos Boutakoglou AfD

Exhibitionismus durch einen 27-jährigen Afghanen in Vaihingen an der Enz

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorstrafen hatte der 27-jährige Afghane zum Zeitpunkt der Einsätze am 7. Oktober 2026?

2. Aus welchen Jahren stammen diese Vorstrafen?

3. Auf welche weiteren Arten wurde der 27-jährige Afghane bereits polizeilich auffällig?

4. Welchen Aufenthaltsstatus oder Asylstatus hatte der 27-jährige Afghane zum Tatzeitpunkt?

5. Stand der 27-jährige Afghane am 7. Oktober 2026 unter Alkohol- oder Drogeneinfluss?

6. Kam es während des Vorgangs der Entblößung des 27-jährigen Afghanen zu sexuellen Handlungen oder Übergriffen gegenüber Passanten?

7. Welche Gegenstände warf der 27-jährige Afghane im Supermarkt in der Hans-Krieg-Straße um sich?

8. Auf welchen Geldbetrag beläuft sich der Sachschaden, den der 27-jährige Afghane am 7. Oktober 2026 verursachte?

13.10.2026

Boutakoglou AfD

B e g r ü n d u n g

In der Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Ludwigsburg vom 7. Oktober 2026 werden mehrere Polizeieinsätze im Gemeindegebiet von Vaihingen an der Enz geschildert. Der erste Einsatz fand um 14:50 Uhr in einem Linienbus statt, nachdem ein 27-jähriger Afghane in einem Supermarkt in der Hans-Krieg-Straße in Vaihingen an der Enz Passanten beleidigte und Dinge umherwarf. Der Täter erhielt einen Platzverweis. Gemäß Polizeiangaben folgte etwa eine Stunde später ein weiterer Polizeieinsatz in der Kehlstraße in Vaihingen an der Enz mit einem erneuten Platzverweis für den Afghanen. Um 16:50 Uhr wurde die Polizei im Bereich eines Discounters im Ortsteil Ensingen eingesetzt, da sich der Afghane auf dem Kundenparkplatz des Discounters entblößt hatte. Der Täter wurde anschließend in eine Gewahrsamseinrichtung des Polizeireviers Vaihingen an der Enz eingewiesen.
Die Kleine Anfrage dient dazu, nachvollziehen zu können, ob es Geschädigte wegen der exhibitionistischen Handlungen des Täters gibt, welcher Sachschaden durch die Taten entstand, welche Verhaltensmuster des Täters für den Verweis in eine Gewahrsamseinrichtung ausschlaggebend waren und zu ermitteln, ob vor den Taten Erkenntnisse über den aufenthaltsrechtlichen Status des Täters vorlagen, mit denen die Taten unter Umständen hätten verhindert werden können.